



## **Merkblatt zum Antrag auf Zuweisung (Schulwechsel) an eine andere als die zuständige Berufsschule**

### **Rechtsgrundlage**

Nach § 62 Abs. 3 des Schulgesetzes Rheinland-Pfalz (SchulG) vom 30. März 2004 in der derzeit gültigen Fassung besuchen die Schülerinnen und Schüler der Berufsschule die Berufsschule, in deren Schulbezirk sie beschäftigt sind. Besteht kein Ausbildungsverhältnis, besuchen die Schülerinnen und Schüler die Schule, in deren Schulbezirk sie wohnen.

Gemäß § 11 Abs. 2 der Schulordnung für die öffentlichen Berufsbildenden Schulen vom 9. Mai 1990 in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 62 Abs. 2, Satz 2 des Schulgesetzes Rheinland-Pfalz kann die Schülerin oder der Schüler aus wichtigem Grund die Berufsschule eines anderen Schulbezirks besuchen.

Wichtige Gründe im Sinne des Gesetzes sind in der Regel anerkannt, wenn

1. der kürzeste Schulweg von der Wohnung des Berufsschulpflichtigen zur zuständigen Berufsschule mit öffentlichen Verkehrsmitteln länger als 1 ½ Stunden, Hin- und Rückweg länger als 3 Stunden dauert und die gewünschte Schule, ebenfalls bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, in einem kürzeren Zeitraum erreicht werden kann. Wartezeiten ab Eintreffen auf dem Schulgelände bis zum Unterrichtsbeginn sowie nach Unterrichtsende bis zum Verlassen des Schulgeländes zum Antritt der Heimreise werden angemessen berücksichtigt.

Bei dem Begriff der Wohnung des Berufsschulpflichtigen ist bei Auszubildenden in entsprechender Anwendung der melderechtlichen Vorschriften der erste Wohnsitz maßgeblich.

2. die zuständige Berufsschule mit öffentlichen Verkehrsmitteln regelmäßig nicht pünktlich zum Unterrichtsbeginn erreicht werden kann.
3. die gewünschte Berufsschule zu Fuß erreicht werden kann, die zuständige Schule dagegen nur mit öffentlichen Verkehrsmitteln unter erheblich größerem Zeitaufwand.
4. sonstige pädagogische oder schulorganisatorische Gründe (zum Beispiel Schüler-Lehrer-Bindung) vorliegen, die im Einzelfall nachgewiesen werden.

### **Verfahren:**

Ein Antrag ist mit dem entsprechenden Antragsformular an die **originär zuständige Berufsbildende Schule** zu stellen.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter prüft den Antrag. Kann diesem Antrag aus einem der o. g. Gründe zugestimmt werden, wird durch die Schule geprüft, ob an der aufnehmenden Schule Kapazitäten frei sind. In diesen Fällen wird die Schülerin oder der Schüler durch die zuständige Schule an die gewünschte Schule zugewiesen.

Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der Schulbehörde mit einer Stellungnahme unter Angabe der Ablehnungsgründe zur Entscheidung vorzulegen.

Bis zur Entscheidung über den Antrag, hat der Berufsschulpflichtige die für ihn zuständige Berufsschule zu besuchen. (Wichtig! Gesetzliche Unfallversicherung)

**Die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers eines anderen Schulbezirks ohne vorherige Zuweisung ist nicht gestattet.**

Eine Zuweisung von Schülerinnen und Schülern der Berufsfachschule I und des Berufsvorbereitungsjahres kann nur durch die Schulbehörde erfolgen. Die entsprechenden Anträge sind mit Stellungnahme an die ADD weiter zu leiten.

Das Schülerzuweisungsverfahren ist nicht anwendbar bei Auszubildenden, die bereits ihre Schulpflicht erfüllt haben und gemäß § 61 Abs. 3 SchulG berufsschulberechtigt sind. Hierbei besteht grundsätzlich nur die Möglichkeit am Unterricht der zuständigen Schule teilzunehmen oder auf die Beschulung zu verzichten. In besonders begründeten Härtefällen kann eine alternative Beschulungsmöglichkeit mit der Schulaufsichtsbehörde abgestimmt werden.

**Liegt die gewünschte Fachklasse in einem anderen Bundesland, ist der Antrag über die örtlich zuständige Berufsschule an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zu leiten.**

Ansprechpartner beim Referat 36 der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion:

Trier:

Marcus Schneider

Telefon: 0651 9494-316

E-Mail: [Marcus.Schneider@add.rlp.de](mailto:Marcus.Schneider@add.rlp.de)

Koblenz:

Iris Stukemeier

Telefon: 0261 4932-39499

E-Mail: [Iris.Stukemeier@add.rlp.de](mailto:Iris.Stukemeier@add.rlp.de)

Stefanie Preek

Telefon: 0261 4932-39465

E-Mail: [Stefanie.Preek@add.rlp.de](mailto:Stefanie.Preek@add.rlp.de)

Neustadt an der Weinstraße:

Miguel Rupprecht

Telefon: 06321 99-2308

E-Mail: [Miguel.Rupprecht@addnw.rlp.de](mailto:Miguel.Rupprecht@addnw.rlp.de)